



Aktenzeichen: **131-9-13/2024**

22.04.2024

**Ladung zur Bauverhandlung**

Umbau Dachgeschoss auf Grundstück Nr. .603, KG Radfeld, EZ 135;

**Liegenschaftsadresse: 6241 Radfeld, Dorfstraße 103**

**Bauwerber:** Herr Markus Rohregger, 6241 Radfeld, Dorfstrasse 103/3

## **KUNDMACHUNG**

Herr Markus Rohregger, 6241 Radfeld, Dorfstrasse 103/3, hat bei der Gemeinde Radfeld um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben:

### **Umbau Dachgeschoss auf Grundstück Nr. .603, KG Radfeld, EZ 135**

angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch, den 15.05.2024**

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **ca. 10:45 Uhr Gemeindeamt - Sitzungszimmer** zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Radfeld, Abteilung Bauamt Einsicht nehmen.

**Hinweis:**

**Zur Akteneinsicht bitten wir um telefonische Voranmeldung. Nehmen Sie daher diesbezüglich Kontakt mit dem Bauamt unter 05337/63950-16 auf.**

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist **nicht** erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugten Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

## GEMEINDE RADFELD

Für den Bürgermeister

Mag. Josef Auer

Johann Mayr



Erght gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer	Markus Rohregger, Dorfstrasse 103/3, 6241 Radfeld
Verhandlungsleiter	BGM-Stv. MSc. Andreas Klingler, Dorfstrasse 57, 6241 Radfeld
Bausachverständiger	BM Ing. DanderWolfgang, Kirchfeld 31a, 6241 Radfeld
Bauamt	Mayr Johann, Dorfstrasse 57, 6241 Radfeld
Planverfasser	Hillebrand Walter GmbH, Marktstraße 29c, 6230 Brixlegg
Nachbar	Raimund Winkler, Dorfstraße 103a/1, 6241 Radfeld
	Franz Greiderer, Dorfstrasse 103a/2, 6241 Radfeld
	Roland Markus Hauser, Dorfstraße 105, 6241 Radfeld
	Mag. Eva Maria Hintner, Zürcherstraße 37e, 8852 Altendorf
	Karl Heinz Hintner, Dorfstraße 104b, 6241 Radfeld
	Armin Hirner, Dorfstraße 101/1, 6241 Radfeld
	Hannes Kern, Dorfstraße 109/Top 1, 6241 Radfeld
	Öffentliches Gut (Straßen und Wege), Dorfstraße 57, 6241 Radfeld
	Maria Winkler, Dorfstraße 103a/1, 6241 Radfeld
Sonstiger Beteiligter	TIGAS - Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck
Stromversorger	TINETZ-StromnetzTirol AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck